

Herren von Montpellier zum Papsttum, ihr durch den päpstlichen Schutz gefördertes politisches Taktieren gegenüber ihren Nachbarn und Lehnsherrn in einem Längsschnitt dar, und hier bedeutete die Entscheidung Innozenz' eine Wende. Der Vorrang des Lehnrechts gegenüber dem päpstlichen Schutz wurde hervorgehoben. Besonders ausführlich untersucht der Vf. den päpstlichen Schutz für Aragon (ein Anhang von 13 Papsturkunden zwischen 1089 und 1255 illustriert diesen Bereich). Deutlich zeigt sich hier das Bestreben, die Herrschaft mittels des päpstlichen Schutzes zu sichern und zu intensivieren, ohne sie vom Papst abzuleiten. Eine päpstliche Lehnshoheit über Aragon konnte nie errichtet werden, entsprechende Versuche Martins IV. in seinem Konflikt mit Peter III. und Alfons III. kamen nicht zum Tragen. Zwei Entwicklungen ließen schließlich das päpstliche Schutzprivileg für Laienfürsten verschwinden. An der römischen Kurie setzte sich die Auffassung durch, der Schutz könne nicht als Privileg verliehen werden, sondern gehöre zu den Pflichten des päpstlichen Amtes (eine Pflicht, die die Päpste seit Gregor IX. vor allem durch Konservatoren wahrnahmen). Andererseits galt für die Herrscher, daß, „wer derartigen Schutz suchte oder ihn in seinem Staate gestattete, ... einen Teil seiner ‚Souveränität‘ aufzugeben“ schien (S. 325).

E.-D. H.

Lino Lionello G h i r a r d i n i, Il papa fanciullo Benedetto IX (1032–1048). La verità storica su un fatto straordinario, Parma 1980, Maccari Editore, 102 S. – Mit der Biographie Papst Benedikts IX., den seine Zeitgenossen und später schreibende Autoren der Reform als „den schwärzesten Unhold, der je den Stuhl Sankt Peters verunziert hat“ (J. Haller, *Das Papsttum* 2, S. 203), verurteilten, greift der Vf. erneut einige, häufig erörterte Fragen, auf, die mit diesem Pontifikat verbunden sind. Es sind dies das Alter Benedikts bei seiner Wahl, die angeblich öfteren Vertreibungen Benedikts aus Rom, seine Wirksamkeit für die Kirche von 1032 bis 1044 und besonders der Schacher des Papstes mit seinem Amt und die Synoden von Sutri und Rom (1046) sowie das spätere Schicksal Benedikts IX. bis zu seinem Tod. Neue Gesichtspunkte bietet G. nicht an, eher nimmt der Leser die mangelnde Vertrautheit des Vf. mit dem gegenwärtigen Forschungsstand und die oberflächliche, bis zur Unverständlichkeit falsche Zitierung der Quellen (z. B. S. 41) staunend zur Kenntnis. So sind G. die gründlichen Untersuchungen von K.-J. Herrmann (vgl. DA 34, 626f.) und O. Capitani, *Dizionario biografico degli Italiani* 8 (1966) S. 354ff. offenbar unbekannt geblieben, obwohl sich eine verblüffende Parallelität zwischen der Gedankenführung in diesem Buch und Capitani's biographischem Artikel feststellen läßt.

D. J.

Ian S. R o b i n s o n, Pope Gregory VII, the princes and the pactum, 1077–1080, *English Historical Review* 94 (1979) S. 721–756, will in den Beziehungen zwischen Gregor VII. und der deutschen Fürstenopposition nach Canossa zwei unvereinbare Grundauffassungen vom Königtum widerspiegelt sehen: eine päpstliche, die den König als einen Minister im Dienste der Kirche angesehen habe, und eine fürstliche, die von einem Vertrag zwischen König und Fürsten (*populus*) ausgegangen sei. Ob man aber soviel ideologische Konsequenz aus den *Libelli de lite* in die Motive der Handelnden hineinlesen darf, erscheint fraglich: Nach Brunos Bericht über Forchheim z. B. soll der päpstliche Legat vor Simonie bei der Königswahl Rudolfs gewarnt haben, was eine andere, und zwar eine ältere, Vorstellung vom Königsamt voraussetzt.

T. R.